

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Ergänzung einer neuen Mindestmenge Unikondyläre Schlittenprothesen

Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Anlage der Mindestmengenregelungen (Mm-R) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Dezember 2025 (BAnz AT 17.02.2026 B5) zuletzt geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Nummer 7 „Koronarchirurgische Eingriffe“ wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Unikondyläre Schlittenprothesen – jährliche Mindestmenge pro Standort eines Krankenhauses: 20

OPS Version 2026						
5-822.00	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Unikondyläre Schlittenprothese	* Nicht zementiert		
5-822.01	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Unikondyläre Schlittenprothese	* Zementiert		
5-822.02	Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk	*	Unikondyläre Schlittenprothese	* Hybrid (teilzementiert)		

Übergangsregelung

In den Kalenderjahren 2026 und 2027 gilt keine Mindestmenge.

Eine Prognosedarlegung gemäß den §§ 4 und 5 hat erstmalig bis spätestens zum 7. August 2027 für die Zulässigkeit der Leistungserbringung im Kalenderjahr 2028 zu erfolgen.

Für Krankenhäuser, die die Leistungen ab dem 1. Januar 2026 erstmalig oder erneut erbringen, findet die Übergangsregelung gemäß Satz 1 und 2 auf die Bestimmungen in § 6 entsprechende Anwendung. Bis einschließlich 31. Dezember 2026 nutzen die Krankenhausträger sowie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen abweichend von § 6 Absatz 2 übergangsweise die schriftliche Form.“

- II. Der Anhang 1 der Mm-R wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 (Regelbetrieb) und Nummer 2 (Erstmalige oder erneute Erbringung einer Leistung) wird jeweils in der zweiten Zeile der dritten Spalte mit der Bezeichnung „Datentyp“ nach der Angabe „Kniegelenk-Totalendoprothesen (Knie-TEP)“ die Angabe „Unikondyläre Schlittenprothesen“ eingefügt.

III. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken